

Katholische
Kirche
Ludwigsburg



Kath. Kirche Ludwigsburg, Marktplatz 5/1, 71634 Ludwigsburg

Stadtverwaltung
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Frau Herwig
Postfach 249
71602 Ludwigsburg

Sven Salwiczek
Pfarrer

Kath. Kirche Ludwigsburg
Marktplatz 5/1
71634 Ludwigsburg

Fon 07141 9563627
Fax 07141 70208922

s.salwiczek@kath-kirche-lb.de
www.kathkirche-lb.de

21. September 2016

**Anhörung zur Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsrecht
Verkaufsoffene Sonntage 2017**

Sehr geehrte Frau Herwig,

gegen eine Ausnahmegenehmigung gem. § 12 Sonn- und Feiertagsgesetz für die genannten verkaufsoffenen Sonntage 2017 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Dekan Speck und ich weisen wie im Vorjahr darauf hin, dass wir die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages am Palmsonntag, 09.04.2017, der den Beginn der Karwoche darstellt, skeptisch sehen. Da diese Sonntagsöffnung jedoch nicht die Innenstadt, sondern das Breuningerland betrifft, erscheint uns diese jedoch möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Salwiczek

Bankverbindung
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN-Nr. DE82604500500000005555
BIC-Nr. SOLADES1L

EVANGELISCHES DEKANATAMT LUDWIGSBURG

STADT LUDWIGSBURG

Eingang: 24. SEP. 2016

D I	Sekr.	IT	Presse	PR	Fin	St	U	R	A
	IO	IA	21	22	41				
E II	Sekr.	PR	17	32	0				
D III	Sekr.	PR	60	61	65				
Docz.	PRV	Büro	18	19	19				



Evang. Dekanatamt • Marktplatz 8 • 71634 Ludwigsburg

Stadt Ludwigsburg
 Abteilung Polizeirecht – Team Ordnungswesen
 Frau Herwig
 Postfach 249
 71602 Ludwigsburg

FB SICHERHEIT UND ORDNUNG

- 32 -

Eing.: 26. Sep. 2016

FBL	P	S	B	F	J	St
						A
						R

Dekan Winfried Speck
 Marktplatz 8
 71634 Ludwigsburg
 Telefon 07141 9542-30/31
 Telefax 07141 9542-35
 (Mail) Dekanatamt.Ludwigsburg@elkw.de
 www.meinekirche.de

23. September 2016

**Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsrecht
 Verkaufsoffene Sonntage 2017
 Ihr Schreiben vom 12.09.2016**

Sehr geehrte Frau Herwig,

sofern die geplanten Veranstaltungen erst nach 11 Uhr beginnen, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ausnahmegenehmigung ja zu erteilen.

Unsere grundsätzlichen Bedenken gegenüber verkaufsoffenen Sonntagen bzw. gewerblichen Veranstaltungen am Sonntag bleiben jedoch. Die Heiligung des Sonntags, für die wir eintreten, gründet in unserer jüdisch-christlichen Tradition. Nach der Vorstellung der hebräischen Bibel mündet Gottes Schöpfungsarbeit in die Ruhe des siebten Tages und ermöglicht dem Menschen seinerseits ebenfalls einen Tag der Ruhe und Erholung. Die Heiligung des Sonntags als Tag der Auferstehung Christi tritt im christlichen Glauben und Denken dazu und ist eines der Kennzeichen des christlichen Abendlandes.

Der Sonntag als arbeitsfreier Tag ist ein hohes Gut, das wir gerade um unseres Menschseins willen nicht verlieren sollten. Mehr als jeder andere Tag in der Woche bietet ein arbeitsfreier Sonntag nicht nur Gelegenheit, zur Ruhe und zur (gottesdienstlichen) Besinnung zu finden. Er bietet auch Zeit und Raum für Familie und soziale Beziehungen. Eine Gesellschaft, die gemeinsame Pausen kennt, ist auf Dauer menschlicher und auch effektiver, weil sie Muße, Kreativität und Atemschnöpfen zulässt.

Bei den Planungen für 2017 fällt am 09.04.2017 die Saisoneroöffnung „Oldtimer-Sternfahrt“ auf den Palmsonntag. Dieser steht am Beginn der Karwoche, in der des Leidenswegs Jesu gedacht wird und die daher als eine stille Woche im Gedenken auch an gegenwärtiges Leiden begangen wird. Möglicherweise lässt sich dieser Termin ja wie im Vorjahr das zunächst für Palmsonntag geplante „Märzklopfen“ noch verlegen!

Vielen Dank und freundliche Grüße

Evangelisches Dekanatamt Ludwigsburg

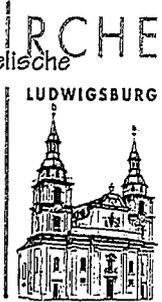
Winfried Speck
 Winfried Speck, Dekan

EVANGELISCHES DEKANATAMT LUDWIGSBURG

Evang. Dekanatamt • Marktplatz 8 • 71634 Ludwigsburg

Stadt Ludwigsburg
Abteilung Polizeirecht – Team Ordnungswesen
Frau Herwig
Postfach 249
71602 Ludwigsburg

STADT LUDWIGSBURG						U	R	A
Eingang: 24. SEP. 2016						STN	STW	Rece
D I	Sekr.	PR	Pressesalle	GGSP	POB	Umlauf von FB PR		
	10	14	20	23	41		Info-F	D I
D II	Sekr.	PR	17	32	33		55	FB
D III	Sekr.	PR	60	61	66	67	68	
Dez.	PRV	BluBa	LSF	SWLB	WE			

Leben mit Gott
verbinden

FB SICHERHEIT UND ORDNUNG						St
- 32 -						A
Eing: 26. Sep. 2016						Mail: Dekanatamt.Ludwigsburg@elkw.de
						R
FBL	P	S	B	F	J	

Dekan Winfried Speck
Marktplatz 8
71634 Ludwigsburg
Telefon 07141 9542-30/31
Telefax 07141 9542-35
Mail: Dekanatamt.Ludwigsburg@elkw.de
www.meinekirche.de

23. September 2016

**Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsrecht
Verkaufsoffene Sonntage 2017
Ihr Schreiben vom 12.09.2016**

Sehr geehrte Frau Herwig,

sofern die geplanten Veranstaltungen erst nach 11 Uhr beginnen, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ausnahmegenehmigung ja zu erteilen.

Unsere grundsätzlichen Bedenken gegenüber verkaufsoffenen Sonntagen bzw. gewerblichen Veranstaltungen am Sonntag bleiben jedoch. Die Heiligung des Sonntags, für die wir eintreten, gründet in unserer jüdisch-christlichen Tradition. Nach der Vorstellung der hebräischen Bibel mündet Gottes Schöpfungsarbeit in die Ruhe des siebten Tages und ermöglicht dem Menschen seinerseits ebenfalls einen Tag der Ruhe und Erholung. Die Heiligung des Sonntags als Tag der Auferstehung Christi tritt im christlichen Glauben und Denken dazu und ist eines der Kennzeichen des christlichen Abendlandes.

Der Sonntag als arbeitsfreier Tag ist ein hohes Gut, das wir gerade um unseres Menschseins willen nicht verlieren sollten. Mehr als jeder andere Tag in der Woche bietet ein arbeitsfreier Sonntag nicht nur Gelegenheit, zur Ruhe und zur (gottesdienstlichen) Besinnung zu finden. Er bietet auch Zeit und Raum für Familie und soziale Beziehungen. Eine Gesellschaft, die gemeinsame Pausen kennt, ist auf Dauer menschlicher und auch effektiver, weil sie Muße, Kreativität und Atemschöpfen zulässt.

Bei den Planungen für 2017 fällt am 09.04.2017 die Saisoneroöffnung „Oldtimer-Sternfahrt“ auf den Palmsonntag. Dieser steht am Beginn der Karwoche, in der des Leidenswegs Jesu gedacht wird und die daher als eine stille Woche im Gedenken auch an gegenwärtiges Leiden begangen wird. Möglicherweise lässt sich dieser Termin ja wie im Vorjahr das zunächst für Palmsonntag geplante „Märzklopfen“ noch verlegen!

Vielen Dank und freundliche Grüße

Evangelisches Dekanatamt Ludwigsburg

Winfried Speck, Dekan

Mueller, Gabi

Von: a.lindenberger@stuttgart.ihk.de
Gesendet: Donnerstag, 29. September 2016 11:05
An: Mueller, Gabi
Betreff: Antwort: E-mails an verdi, Einzelhandelsverband, IHK wg. verk.off. Sonntage 2017

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für die kurzfristig nochmals herein gegebene Anhörung zu den Verkaufsoffenen Sonntagen 2017; bitte entschuldigen Sie die urlaubsbedingt verzögerte Antwort.

Sämtliche geplanten verkaufsoffenen Sonntage, nämlich:

- am 08.01.2017 anlässlich des „Ludwigsburger Eiszauber mit Freujahrsshopping“
- am 19.03.2017 anlässlich des „Märzklopfens“ (Ludwigsburg-Innenstadt)
- am 08.10.2017 anlässlich des „Kastanienbeutelfestes mit Shoptober“ (Ludwigsburg-Innenstadt)
- am 18.06.2017 anlässlich des „Kiesranzenfestes“ (Neckarweihingen)
- am 02.04.2017 anlässlich der Saisonöffnung „Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord u. Monrepos)
- am 15.10.2017 anlässlich des Saisonabschlusses der „Oldtimer-Sternfahrt“ (Ludwigsburg-Nord u. Monrepos)

lassen erwarten, dass die Veranstaltungen als solche – also unabhängig von etwaigen Ladenöffnungen – überlokale Besuchermagnete sein werden. Zusammen mit den avisierten Öffnungszeiten jeweils zwischen 13.00 und 18.00 Uhr sind damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen gegeben. Es steht daher im Ermessen der Stadt Ludwigsburg, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Die aufwändige Durchführung verkaufsoffener Sonntage erfolgt nicht aus "bloßer unternehmerischer Lust und Laune". Vielmehr verdeutlicht es die Notwendigkeit des klassischen stationären Handels durch die Schaffung besonderer Veranstaltungsambiente Kunden zu gewinnen um gegenüber dem Online-Handel bestehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Referat Recht

Albrecht Lindenberger
Albrecht Lindenberger
Referatsleiter
Referat Recht
IHK Region Stuttgart
Bezirkskammer Ludwigsburg
Kurfürstenstraße 4
71636 Ludwigsburg
Telefon +49(7141)122-1009
Telefax +49(711)2005-601009
a.lindenberger@stuttgart.ihk.de
<http://www.stuttgart.ihk.de>

Tourismstag Region Stuttgart am 7. Oktober 2016
Digitalisierung im Tourismus - Wir begrüßen den Gast von morgen

Von: "Mueller, Gabi" <G.Mueller@ludwigsburg.de>
An: "albrecht.lindenberger@stuttgart.ihk.de" <albrecht.lindenberger@stuttgart.ihk.de>,
Datum: 28.09.2016 15:11
Betreff: E-mails an verdi, Einzelhandelsverband, IHK wg. verk.off. Sonntage 2017

+49 711 1664209

Anlage 3

ver di

ver.di • Willi-Bleicher-Str. 20 • 70174 Stuttgart

per FAX: 07141 -9102496

An
 Stadt Ludwigsburg
 FB Sicherheit und Ordnung
 Wilhelmstraße 5
 71638 Ludwigsburg

Geschäftsführung

 Vereinte
 Dienstleistungsgewerkschaft

Bezirk Stuttgart

 Willi-Bleicher-Str. 20
 70174 Stuttgart

 Cuno Hägele
 Geschäftsführer

 Telefon: +49(711)1664-000
 Durchwahl: +49(711)1664-200
 Telefax: +49(711)1664-209
 Mobil: +49(160)8803698
 cuno.haegle@verdi.de
 www.verdi.de

Datum	23.09.2016
Ihr Zeichen	II-30-MMA/16-Dr
Unser Zeichen	Hä/Ma

Ihr Schreiben/Mail von 12.09.2016
Hier: Stellungnahme zur Durchführung von
verkaufsoffenen Sonntagen jeweils am 08.01.2017,
19.03.2017, 08.10.2017, 18.06.2017, 09.04.2017, 15.10.2017

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit Schreiben/ Mail vom **12.09.2016** teilen sie uns mit dass, **die Stadt Ludwigsburg** beabsichtigt folgende verkaufsoffene Sonntage zu genehmigen resp. zuzulassen:

08.01.2017, 19.03.2017, 08.10.2017, 18.06.2017, 09.04.2017, 15.10.2017

Die Gewerkschaft ver.di widerspricht der beabsichtigten Freigabe der von ihnen beantragten Sonntage.

Die uns vorgelegten Unterlagen für die beabsichtigten Termine sind weder aussagekräftig noch vollständig. Aus ihnen geht nicht hervor, in wie fern die Gesetzeslage und die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 11. November 2015 (AZ 8 CN 2.14) Kriterien für die Zulassung von Sonntagsöffnungen aufgrund eines Anlasses nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz Bund aufgestellt. Dem Verfahren lag eine sonntägliche Verkaufsöffnung aus Anlass eines Marktes und einer Ausstellung in einer bayrischen Kommune zugrunde, die auf der Grundlage des § 14 Ladenschlussgesetz Bund erfolgt war.

LUDWIGSBURG

+49 711 1664209



Das Bundesverwaltungsgericht hat nachfolgende Feststellungen getroffen:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt u. ä.) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.
2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
3. Die prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
4. Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.
5. Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

Die vorgenannten Kriterien sind unmittelbar auf Entscheidungen der Kommunen nach § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg anzuwenden. Der Wortlaut des § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz Bund ist bis auf die ausdrückliche Benennung des Anlasses „örtliche Feste“ mit § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg identisch.

In seiner Entscheidung vom 01.12.2009 hat das Bundesverfassungsgericht neben der religiösen Funktion explizit die soziale Bedeutung des Sonntags und der damit verbundenen Taktung des sozialen Lebens herausgearbeitet. Dem Sonntag und den religiös-christlich ausgerichteten Feiertagen kommt danach auch die Aufgabe zu, Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Menschen zu bieten.

Wir fordern Sie daher auf, die anstehende Entscheidungen auf der Grundlage des § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg auf diesem Hintergrund auf die Vereinbarkeit mit den genannten Kriterien zu prüfen und die genannten Kriterien bei zukünftigen Entscheidungen genauestens zu beachten.

LUDWIGSBURG

+49 711 1664209

ver di

Wir behalten uns vor, den verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz des Sonntags auch gerichtlich durchzusetzen.

Bitte weisen sie uns nach, in wie fern die Kriterien des Bundesverwaltungsgerichtes Ihrerseits geprüft wurden. Darüber hinaus bitten wir um weitere Unterlagen bezüglich des „Kiesranzenfestes.“

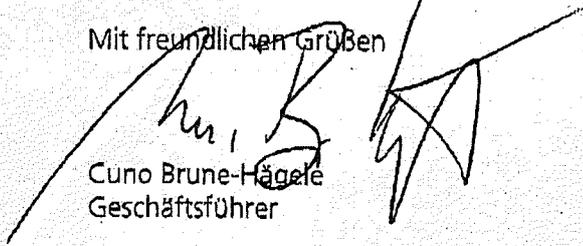
Einem Gespräch in dieser Sache stehen wir jederzeit offen gegenüber.

Gleichzeitig fordern wir sie auf die Verfügung und/oder Satzung bzgl. der beantragten Sonntage zukommen lassen, bzw. uns die Veröffentlichung ihrer Entscheidung zukommen zu lassen. Vorsorglich teilen wir uns mit, dass sollten sie eine Entscheidung für die Ladenöffnung treffen, wir in der Frage des 08.01.17, 19.03.17, 08.10.17 sowie des 09.04.17 und 15.10.17 eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung anstreben.

Für den 18.06.17 bitten wir um Vorlage weiterer Unterlagen, damit unsererseits – im Rahmen einer dann vollständigen Anhörung – geprüft werden kann in wie fern hier der Begriff „örtliches Fest“ zutrifft.

Davon unabhängig verbleibt es bei der oben dargelegten Ablehnung der angestrebten Sonntagsöffnung für alle von ihnen genannten Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen



Cuno Brune-Hägele
Geschäftsführer

LUDWIGSBURG